

Vergabeordnung der Stadt Bad Honnef

Der Rat der Stadt Bad Honnef hat in seiner Sitzung am 2.2.2017 folgende Vergabeordnung beschlossen.

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Richtlinien gelten für alle Vergaben, einschließlich die der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (§ 107 Abs.2 GO), sofern nicht im Einzelfall abweichende Regelungen beschlossen sind.

Sie gelten auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.

1.2 Vergabeausschuss

Vergabeausschuss im Sinne dieser Richtlinie sind die Gremien, denen durch Gesetz und / oder die Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt für die Ausschüsse ihrem Aufgabenbereich Entscheidungsbefugnisse in Vergabeangelegenheiten übertragen sind

2. Grundlage

2.1 Grundlagen der Auftragsvergabe

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die gültigen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2.2. Nachhaltige Beschaffung / Berücksichtigung von Sozialstandards und Umweltschutzkriterien

Die Stadt Bad Honnef berücksichtigt soziale Belange und Umweltschutzkriterien, soweit immer möglich.

Das Nähere regelt die Dienstanweisung für die Vergabe.

3. Wertgrenzen für die Vergabeart

Die Vergabe von Aufträgen nach VOL/A und VOB/A erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Ausschreibung / offenem Verfahren, soweit nicht andere Vergabearten zulässig sind. Die festgelegten Wertgrenzen in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zunächst bis zum Auslaufen des Runderlasses des Innenministers „Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden (GV)“ am 31.12.2018 anzuwenden.

Die Wertgrenzen verstehen sich als Nettobeträge.

3.1 EU-Vergaben

Für Vergaben mit einem Auftragswert über den Schwellenwerten, die in der Rechtsverordnung zur Umsetzung der vergaberechtlichen Schwellenwerte der Richtlinien der Europäischen Union gem. § 127 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen festgeschrieben sind, bestimmt sich die zu wählende Vergabeart nach § 3 EG VOL/A bzw. bei Bauleistungen nach § 3a VOB/A.

4. Einleitung von Vergabeverfahren

Vor Beginn eines Vergabeverfahrens nach VOL/A ab einem Auftragswert von 10.000 € und nach VOB/A ab einem Auftragswert von 30.000 € bedarf es einer Einleitungsentscheidung der Zentralen Vergabestelle der Stadt, sofern nicht bereits der Rat oder eines seiner Gremien den Einleitungsbeschluss gefasst hat.

Die Einleitungsentscheidung soll gem. Anlage für die laufenden Arbeiten und den Ausschuss aufbereitet werden.

Wenn es Gründe gibt, die die Zentrale Vergabestelle der Stadt hindern, die Einleitungsentscheidung zu fassen, sind der Ausschussvorsitzende und / oder sein Stellvertreter zur Beratung des weiteren Vorgehens einzubeziehen. Gibt es über die Beschlussfassung Meinungsverschiedenheiten, ist der Ausschuss auch kurzfristig einzuberufen. Andernfalls ist der Ausschuss bei der nächsten Sitzung zu informieren.

Sofern eine Maßnahme dringlich im Sinne des § 3 VOL/A oder VOL/B ist, kann die Zentrale Vergabestelle einen Dringlichkeitsbeschluss empfehlen. Dieser Beschluss ist durch einen Angehörigen des Verwaltungsvorstandes und den Vorsitzenden des Vergabeausschusses (bei Verhinderung durch den Vertreter) gegenzuzeichnen.

5. Vergabe von Honoraraufträgen

5.1 Honoraraufträge auf der Basis von Gebührenordnungen

Honoraraufträge auf der Basis von Gebührenordnungen können freihändig vergeben werden, soweit die Gebührenvereinbarung den Sätzen / Bemessungsgrundlagen einer - für die Leistung spezifischen - Gebührenordnung entspricht.

5.2 Sonstige Honoraraufträge

Bei sonstigen Honoraraufträgen sind ab einer Honorarsumme von 5.000 € auf der Grundlage eines vorgegebenen Leistungsbildes bzw. Aufgabenbeschreibung im Rahmen einer Markterkundung soweit möglich - mehrere Leistungsangebote einzuholen.

Der Ausschuss erhält einmal jährlich von der Verwaltung eine Liste über die Auftragnehmer von Honoraraufträgen und die dazugehörige Maßnahme zur Kenntnis.

6. Entscheidung über die Zuschlagserteilung

Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und zur Reduzierung der gedruckten Dokumente sollen die Vorlagen gem. Anlage für den Ausschuss aufbereitet werden.

6.1 Aufträge nach VOL/A

Über die Vergabe von Aufträgen nach VOL/A von mehr als 30.000 € entscheidet der Vergabeausschuss.

6.2. Aufträge nach VOB/A

Über die Vergabe von Aufträgen nach VOB/A von mehr als 50.000 € entscheidet der Vergabeausschuss.

6.3 Honoraraufträge

Über die Vergabe von Honoraraufträgen mit einer Honorarsumme von über 25.000 € wird der Vergabeausschuss in Kenntnis gesetzt.

6.4 Entscheidung bei Nichtzustimmung der Örtlichen Rechnungsprüfung

Der Vergabeausschuss trifft auch die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen von mehr als 15.000 € und bei Bauleistungen von mehr als 25.000 €, wenn die Örtlichen Rechnungsprüfung dem Vergabevorschlag der Verwaltung nicht zustimmt und eine Einigung über die weitere Vorgehensweise nicht erzielt werden kann.

7. Beteiligung der Örtlichen Rechnungsprüfung

Art und Umfang der Beteiligung der Örtlichen Rechnungsprüfung ergibt sich aus den geltenden Bestimmungen.

Aus den Einladungen zu den Sitzungen des Vergabeausschusses muss erkennbar sein, ob die Örtliche Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen bereits geprüft hat. Auf evtl. Bedenken oder Vorbehalte ist in der Vorlage hinzuweisen.

8. Mitteilung über Mehrkosten

Bei Aufträgen nach VOL/A werden Mehrkosten ab 10% bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme, mindestens aber ab 25.000 € dem Vergabeausschuss einschließlich einer finanziellen Gesamtübersicht zu der Maßnahme mitgeteilt werden. Für Aufträge nach VOB/A beträgt die Wertgrenze 50.000 €.

Bei Honoraraufträgen werden Mehrkosten ab 10% bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme, mindestens aber 5.000 Euro dem Vergabeausschuss mitgeteilt.

9. Projektende

Bei Projektende, spätestens aber ein Jahr nach Beginn der Gewährleistung, ist ein Abschlussbericht zu erstellen und in der Projektdatei abzulegen, so dass der Bericht für diejenigen mit Leseberechtigung (i.d.R. Mitglieder des Vergabeausschusses) verfügbar ist.

10. Projektdokumentation

Die zwingend vorgeschriebene Projektdokumentation soll elektronisch gestützt erfolgen. Die Ausschussmitglieder sollen lesenden Zugriff auf die Dokumentation haben.

11. Inkrafttreten

Die Vergabeordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Die Vergabeordnung vom 14.7.2007 tritt dann außer Kraft.